

Zeichen der NRW.BANK

bitte stets angeben

Verwendungsnachweis

NRW.BANK.Ergänzungsprogramm.Abwasser (in Kombination mit Zuwendung)

Die in diesem Formular aufgeführten Beträge sind in Euro ausgewiesen.

1. Darlehensnehmer/in

2. Höhe des zugesagten zinsgünstigen Kredites

3. Datum der Zusage der NRW.BANK

4. Höhe der ebenfalls gewährten Zuwendung aus der ZunA NRW Richtlinie

5. Aktenzeichen der NRW.BANK für die gewährte Zuwendung

6. Das Vorhaben wurde am beendet ist noch nicht beendet.
(Im letzteren Fall ist nach Verwirklichung des Vorhabens ein abschließender Nachweis vorzulegen.)

7. Die Finanzierung des geförderten Vorhabens ergibt sich aus dem vorgelegten Verwendungsnachweis für die ebenfalls erhaltene Zuwendung. Die Darlehensmittel sind unter Ziffer II.1. als „Andere bewilligte öffentliche Förderung“ einzutragen. Die entstandenen förderfähigen Kosten für das gesamte Vorhaben sind dort unter Ziffer II.2. (Ausgaben) angegeben.

8. Es wird bestätigt, dass

- das erhaltene Darlehen zweckentsprechend verwendet wurde
- den in der Zusage der NRW.BANK genannten Bedingungen und Auflagen Rechnung getragen wurde
- der/die Unterzeichner/in im Zeitpunkt der Unterzeichnung zur Vertretung berechtigt ist und entsprechende Vollmachten vorgelegt werden.

9. Mir/Uns ist bekannt, dass die in Nr. 2 bis 4 angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB und dass Subventionsbetrug strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Mir/Uns sind ferner die nach § 3 des Subventionsgesetzes vom bestehenden Mitteilungspflichten bekannt.

Ort, Datum

Dienstsiegel

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggf. Vollmachten beifügen)
bei Kommunen: Unterschrift des Bürgermeisters oder gesetzlichen Vertreters der Kommune gemäß § 64 GO NRW